

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der rgr Kabel GmbH & Co. KG

### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich gemäß den nachfolgenden Bedingungen.
3. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten Warenlieferungen vorbehaltlos annehmen.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
5. Unsere Einkaufsbedingungen werden im Rahmen einer ständigen Geschäftsverbindung auch allen künftigen Geschäften mit dem Lieferanten zugrunde gelegt.

### §2 Bestellungen und Auftragsbestätigungen

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig und als Vertragsangebot anzusehen.
2. Die Auftragsbestätigung des Lieferanten muss innerhalb einer Frist von vier Tagen ab Bestelldatum bei uns eingehen. Auch der Eingang der bestellten Ware gilt als Annahme. Bei nicht fristgemäßer Annahme ist unsere Bestellung gegenstandslos.
3. Mündliche Vereinbarung und Nebenabreden, welche vor Vertragsschluss erfolgen, sind im Zweifel nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

### §3 Lieferzeit

1. Die schriftlich vereinbarte oder in der Bestellung vorgeschriebene Lieferzeit ist bindend und beginnt zwei Tage nach Bestelldatum.
2. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.
3. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung nicht möglich ist, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Hinderungsgründe schriftlich mitzuteilen.

### §4 Versand

1. Die Lieferung muss, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus erfolgen.
2. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
3. Die Sendung ist vom Lieferanten auf dessen Kosten ausreichend zu versichern. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.
4. Wir sind zur Rückgabe der Verpackung berechtigt.

### §5 Eigentumsübergang

1. Die gelieferte Ware geht mit Übergabe in unser Eigentum über. Der Lieferant kann sich jedoch das Eigentum bis zur Bezahlung der gelieferten Ware vorbehalten.
2. Etwaigen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalten des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### §6 Mängelrüge

1. Eine etwaige Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge beginnt erst, wenn die Ware nebst zugehörigen Dokumenten und Lieferschein an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist. Hat sich der Lieferant verpflichtet, eine eigene Warenausgangskontrolle zur

Qualitätssicherung vorzunehmen, sind wir nur zur Rüge offenkundiger Mängel, nicht aber zur Untersuchung der gelieferten Ware verpflichtet.

2. Als unverzüglich im Sinne von § 377 HGB gilt eine Frist von 10 Tagen.
3. Die Mängelrüge ist formfrei. Erfolgt die Mängelrüge schriftlich, ist die Frist mit Absendung der Rüge gewahrt, wobei wir lediglich die Absendung zu beweisen haben.

### **§7 Qualität und Dokumentation**

1. Die in unseren Bestellungen genannten technischen Spezifikationen, Eigenschaften und Normen sind Vertragsbestandteil und beschreiben die vom Lieferanten geschuldete Beschaffenheit. Sie gelten auch für Nachbestellungen, Auftragsänderungen und – ergänzungen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns die unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Bei Bestellung nach Muster muss die Lieferung und Leistung den Spezifikationen, Eigenschaften und Normen des Musters entsprechen.
3. Wir sind berechtigt, das vom Lieferanten zur Auftragserfüllung beschaffte Material, das Fertigungsverfahren und die zur Auslieferung bereitstehende Ware beim Lieferanten, seinen Vorlieferanten und Subunternehmern zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.
4. Unabhängig von vorstehenden Bedingungen hat der Lieferant die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich ständig zu überprüfen, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und uns die Aufzeichnungen hierüber auf Verlangen vorzulegen.

### **§8 Rechte bei Mängeln**

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen oder Leistungen sowie diejenigen seiner Unterlieferanten und Subunternehmer bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln im Sinne des Gesetzes sind und dass sie in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik, den jeweils geltenden behördlichen und technischen Vorschriften und Normen sowie den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
2. Als Rechtsmangel ist es insbesondere auch anzusehen, wenn die Lieferung oder Leistung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt; dies gilt nicht, wenn der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von uns hergestellt hat und die hiermit verbundene Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht kennen muss. Der Lieferant wird uns auf Verlangen die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand mitteilen. Er wird uns weiterhin von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unverzüglich unterrichten; umgekehrt werden auch wir den Lieferanten hierüber unterrichten.
3. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war.
4. Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu; unabhängig von der Art des Vertrages mit dem Lieferanten steht das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung uns zu. Die Nacherfüllung hat notfalls im Mehrschichtbetrieb, mit Überstunden oder in Sonn- und Feiertagsarbeit zu erfolgen; alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen. Treten trotz Nacherfüllung weiterhin Mängel der Lieferungen oder Leistungen auf, hat der Lieferant die Mängel auf unser Verlangen durch geänderte Konstruktion oder andere Werkstoffverwendung zu beheben. Kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug, bestreitet er das Vorliegen eines Mangels, ferner bei besonderer Eilbedürftigkeit und bei Gefahr im Verzug, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Der Lieferant trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
5. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.